

29M - BEGINN DER AUFRÄUMUNGS- UND REPARATURARBEITEN

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 7.267,28 ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.